



Herausgegeben von
der Deutschen Gesellschaft
für Agrarrecht

AGRAR- UND UMWELTRECHT

Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte
und des ländlichen Raumes

11

AUR · NOVEMBER 2017
47. JAHRGANG 2017 · ISSN 0340-840X

AUFSÄTZE

Busse, Die Anforderungen an die Flächenverfügbarkeit im Agrardirektzahlungsrecht – Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis des Wirtschaftsverwaltungsrechts zum Zivilrecht (Teil 2)

Hörnicker/Hörnicker, Steuerrechtliche Fragestellungen bei der Abgrenzung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb

Booth, Anmerkungen zu den Entscheidungen des BGH zum Grundstückverkehrsgesetz seit November 2016

AUR-FORUM (KURZBEITRÄGE, BERICHTE, NACHRICHTEN)

Helfrich, Das Recht des Weinbusiness – Tagungsbericht zum 6. Monzeler Weinrechtstag

Überführung der Geobasisdaten auf das neue amtliche Lagebezugssystem ETRS89/UTM – Neue Koordinaten für das Land Baden-Württemberg

HLBS – Anteilsverkauf und Abfindungsklauseln bei Agrargesellschaften – 31.1.2018

HLBS – Saisonarbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft 2018

Erzeugerpreisindex

RECHTSPRECHUNG

BGH, Beschl. v. 25.11.2016 – BLw 4/15 – zur Landwirtschafteigenschaft im Grundstücksverkehr

BGH, Beschl. v. 28.4.2017 – BLw 1/15 – zur Verpachtungsaufgabe im genehmigungsverfahren von Kaufverträgen über landwirtschaftlichen Grund und Boden

BGH, Beschl. v. 28.4.2017 – BLw 1/16 – Landwirtschaftlichen Grund und Boden zur Verlängerung der Frist für die Entscheidung über eine Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz

BGH, Beschl. v. 28.4.2017 – BLw 2/16 – zur Wirkung und Überprüfbarkeit der Mitteilung der Vorkaufsrechtsausübung

OVG Bautzen, Urt. v. 9.3.2017 – Az. 1 A 147/15 – zu den Voraussetzungen beihilfefähiger Flächen

OVG Schwerin, Urt. v. 22.3.2017 – 2 L 3/14 – zu den Voraussetzungen beihilfefähiger Flächen bei Doppelbeantragung

ZEITSCHRIFTENSCHAU

BÜCHERSCHAU

Blessing, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (Wedemeyer)

IMPRESSUM

AGRAR- UND UMWELTRECHT. Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes (AUR). Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht (DGAR). ISSN 0340-840 X

Schriftleitung: Erster Schriftleiter: Prof. Dr. José Martínez Institut für Landwirtschaftsrecht Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, Tel. (05 51) 39 74 15
Zweiter Schriftleiter: LLD Volkmar Nies, Manheimer Str. 21, 50170 Kerpen, Tel. (022 75) 9 19 99 10, Fax. (022 75) 33 25 34
Assistenz der Schriftleitung: Irina Valeska Schell
E-Mail der Schriftleitung: aur@gwdg.de

Manuskripte: Die Autorenhinweise (<http://www.aur-net.de>) sind zu beachten. Mit der Zusendung von Manuskripten bekundet der Einsender, dass er alleiniger Inhaber der Urheberrechte oder über das Manuskript ganz zu verfügen berechtigt ist und dass er keine Rechte Dritter verletzt. Die Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht erwirbt mit der Annahme zur Veröffentlichung vom Verfasser alle Rechte. Sie ist berechtigt, alle diese Rechte, insbesondere auch das Recht der weiteren Vervielfältigung – gleich in welchem Verfahren und zu welchem Zweck – auf die Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, zu übertragen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Haftung übernommen.

Peer Review: Alle Artikel durchlaufen vor der Publikation ein Begutachtungsverfahren (peer review). Hierzu werden die Manuskripte der Redaktion zur Begutachtung anonym vorgelegt.

Alle Verlagsrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert oder formuliert sind. Alle Rechte der Verbreitung, auch durch Film, Funk und Fernsehen, fotomechanische Wiedergabe, Tonträger jeder Art, auszugsweisen Nachdruck oder Einspeicherung und Rückgewinnung in Datenverarbeitungsanlagen aller Art, sind vorbehalten. Vervielfältigungen dürfen ausschließlich für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch und nur von Einzelbeiträgen hergestellt werden.

VERLAG

Besucher- und Paketanschrift: Landwirtschaftsverlag GmbH, Hülsebrockstr. 2-8, D-48165 Münster

Briefanschrift: Landwirtschaftsverlag GmbH, D-48084 Münster

Geschäftsführer: Hermann Bimberg (Sprecher), Werner Gehring, Malte Schwerdtfeger

Publisher: Reinhard Geissel

Leiter Vertriebsmarketing: Dr. Tobias Fredebeul-Krein

Leiter Vertriebsmanagement: Paul Pankoke

Leiter Abonnement-Verwaltung: Michael Schroeder

Leiter Media Sales und verantwortlich für den Anzeigenteil: Dr. Peter Wiggers

Druck: Griebisch & Rochol Druck GmbH, Hamm

Erscheinungsort und Gerichtsstand: Münster
Copyright © 2017 by Landwirtschaftsverlag GmbH, D-48084 Münster-Hiltrup

Bankverbindung: Volksbank Münster eG., Kto. 1004031300, (BLZ 40160050) IBAN: DE16401600501004031300, BIC: GENODEM1MSC

Anzeigenpreise: Zurzeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 40 vom 1. 1. 2017 gültig.

Anzeigenschluss: 2 Wochen vor Erscheinen.

Erscheinungsweise: Ende eines jeden Monats.

Bezugspreise: Inland jährl. € 237,00 einschließlich Zustellgebühren und MwSt.; Einzelheft € 19,50 (einschl. MwSt.), Ausland jährl. € 251,10 einschließlich Versand Normalpost, Airmail auf Anfrage.

Abonnement-Kündigung mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines jeweiligen Kalenderhalbjahres möglich.

USt-IdNr.: DE 126042224, USt-Nr.: 5336/5804/1104

Gesamtherstellung: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48084 Münster.

INHALT

AUFSÄTZE

- 401** | Busse, Die Anforderungen an die Flächenverfügbarkeit im Agrardirektzahlungsrecht – Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis des Wirtschaftsverwaltungsrechts zum Zivilrecht (Teil 2)
- 409** | Hörnicke/Hörnicke, Steuerrechtliche Fragestellungen bei der Abgrenzung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb
- 416** | Booth, Anmerkungen zu den Entscheidungen des BGH zum Grundstückverkehrsgesetz seit November 2016

AUR-FORUM (KURZBEITRÄGE, BERICHTE, NACHRICHTEN)

- 420** | Helfrich, Das Recht des Weinbusiness – Tagungsbericht zum 6. Monzeler Weinrechtstag
- 423** | Überführung der Geobasisdaten auf das neue amtliche Lagebezugssystem ETRS89/UTM – Neue Koordinaten für das Land Baden-Württemberg
- 424** | HLBS – Anteilsverkauf und Abfindungsklauseln bei Agrargesellschaften – 31.1.2018
- 424** | HLBS – Saisonarbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft 2018
- 424** | Erzeugerpreisindex

RECHTSPRECHUNG

- 424** | BGH, Beschl. v. 25.11.2016 – BLw 4/15 – zur Landwirtschenschaft im Grundstücksverkehr
- 428** | BGH, Beschl. v. 28.4.2017 – BLw 1/15 – zur Verpachtungsaufgabe im genehmigungsverfahren von Kaufverträgen über landwirtschaftlichen Grund und Boden
- 431** | BGH, Beschl. v. 28.4.2017 – BLw 1/16 – Landwirtschaftlichen Grund und Boden zur Verlängerung der Frist für die Entscheidung über eine Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz
- 431** | BGH, Beschl. v. 28.4.2017 – BLw 2/16 – zur Wirkung und Überprüfbarkeit der Mitteilung der Vorkaufsrechtsausübung
- 434** | OVG Bautzen, Urte. v. 9.3.2017 – Az. 1 A 147/15 – zu den Voraussetzungen beihilfefähiger Flächen
- 436** | OVG Schwerin, Urte. v. 22.3.2017 – 2 L 3/14 – zu den Voraussetzungen beihilfefähiger Flächen bei Doppelbeantragung

438 | ZEITSCHRIFTENSCHAU

BÜCHERSCHAU

- 440** | Blessing, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (*Wedemeyer*)

historischen Gesetzgebers, die sich aus den Gesetzgebungsmaterialien entsprechend ergibt. Zudem entspräche diese Zuständigkeitsverteilung auch dem Regelungsgehalt, der der Mitteilung der Vorkaufsrechtsausübung im Verhältnis zwischen den Parteien des ursprünglichen Kaufvertrages einerseits und im Verhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Vorkaufsberechtigten andererseits zukommt.

Lehrreich sind die Ausführungen des Senates zur genehmigungsrechtlichen Wirkung der Mitteilung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes. Im Rechtsverhältnis zwischen den Parteien des ursprünglichen Kaufvertrages enthält die Mitteilung über die Vorkaufsrechtsausübung gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 RSG einen Verwaltungsakt, mit dem die Genehmigungsbehörde die Genehmigung in modifizierter Form versagt. Es handelt sich also um eine besondere Form der Genehmigungsversagung, die allein im Einwendungsverfahren gemäß § 10 RSG richtig überprüft werden kann. Es handelt sich dabei auch um eine abschließende Versagungsentscheidung der Genehmigungsbehörde durch Verwaltungsakt, weshalb sie mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden muss und im Einwendungsverfahren gemäß § 10 RSG gerichtlich überprüfbar ist.

E. Zusammenfassung:

Der Bundesgerichtshof hat in den letzten Jahren in mehreren Entscheidungen erheblich zur Klärung einer Vielzahl von offenen Fragen im Bereich der Tatbestandsvoraussetzungen der Versagung der Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz gem. § 9 GrdstVG und der Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechtes nach § 4 RSG beigetragen.

Es kann nun als gefestigte Rechtsprechung angesehen werden, dass es nicht mehr darauf ankommt, wie der Landwirt betriebsstrukturell organisiert ist. Neben dem klassischen Einzellandwirt sind landwirtschaftsbetreibende Gesellschaften und Körperschaften als Landwirte im Sinne des Grundstückverkehrsgesetzes anerkannt. Der BGH hat zudem geklärt, unter welchen Voraussetzungen die Gesellschafter von Gesellschaften und Körperschaften einem Landwirt gleichzustellen sind. Auch die Anforderungen an die landwirtschaftliche Tätigkeit selbst sind weitestgehend geklärt. So kommt es nicht mehr auf eine Hofstelle oder landwirtschaftliche Gebäude an. Auch die Arbeiterledigung durch die Inanspruchnahme von Drittleistungen im Rahmen von Lohnunternehmerverträgen ist möglich und hindert die Annahme der Landwirtschaftseigenschaft nicht. Über besondere berufliche Qualifikationen muss der Betriebsinhaber nicht verfügen. Er muss allerdings generell in der Lage sein, einen landwirtschaftlichen Betrieb verantwortlich zu organisieren. Auch das anfangs vage erscheinende Tatbestandsmerkmal des innerbetrieblichen Zusammenhanges zwischen erworbener Fläche und Betrieb des Erwerbers wurde nunmehr erheblich präzisiert.

Der Begriff des Landwirts des Grundstückverkehrsgesetzes wird dem des Steuerrechtes, des Direktzahlungsrechtes, des Landpachtrechtes und weiteren landwirtschaftlichen Rechtsgebieten angepasst. Auch wenn eine Harmonisierung der Begrifflichkeiten wegen der unterschiedlichen Zielrichtungen der einzelnen Gesetze nicht zwingend ist, ist es doch zu begrüßen, dass hier nunmehr von annähernd gleichen Begrifflichkeiten ausgegangen werden kann.

Auch die Tatbestandsvoraussetzungen, unter denen ein konkurrierender Landwirt als dringend aufstockungsbedürftig, erwerbswillig und erwerbsfähig angesehen werden kann, sind erheblich präzisiert worden.

Die Entscheidungen des BGH der vergangenen Jahre haben ganz erheblich zur Rechtssicherheit für die Rechtspraxis geführt. Ob und inwieweit die Ziele oder Wünsche politische Diskussionen und For-

derungen vor dem Hintergrund des derzeit geltenden Grundstückverkehrsrechtes umgesetzt werden können, bleibt abzuwarten. Es ist allerdings nach der bisherigen Rechtsprechungstradition wohl kaum davon auszugehen, dass insbesondere die stark diskutierten Fragen der vertretbaren Größe eines Betriebes, der Marktbeherrschung und dem damit verbundenen Verlust der Landwirtschaftseigenschaft im Sinne des Grundstückverkehrsgesetzes vor dem Hintergrund des § 9 GrdstVG geklärt werden. Auch der Erwerb von Geschäftsanteilen an Gesellschaften, die Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke sind, wird vor dem Geltungsbereich des geltenden Grundstückverkehrsgesetzes keiner rechtlichen Überprüfung unterzogen werden können.

Wünschenswert wäre indes die Formulierung agrarstruktureller Leitbilder. (10) Letztlich kommt es für die Frage der Genehmigungsversagung auf die Vereinbarkeit des zu genehmigenden Rechtsgeschäftes mit agrarstrukturellen Zielen bzw. auf die Frage an, ob mit der Veräußerung Gefahren für die Agrarstruktur einhergehen, die es abzuwehren gilt. Ohne eine hinreichend konkrete Definition solcher agrarpolitischer Ziele besteht mehr und mehr die Gefahr, dass das Grundstückverkehrsgesetz gerade vor dem Lichte des Verfassungsrechtes seiner Anwendungslegitimation beraubt werden könnte. Ebenso spannend wird die Frage sein, ob das derzeitige Grundstückverkehrsgesetz im Falle einer Eröffnung des europäischen Rechtsweges einer Überprüfung an den Maßstäben des AEUV standhalten würde.

10) vgl. *Stresemann* in AUR 2014, 415 (421); v. *Selle in v. Selle/Huth*, LwVG, Kommentar, Einleitung Rdnr. 4.

AUR-FORUM

Das Recht des Weinbusiness – Tagungsbericht zum 6. Monzeler Weinrechtstag

Dipl. Jur. Lukas Helfrich

Zum inzwischen sechsten Mal fand Ende August der jährliche Weinrechtstag des Instituts für Landwirtschaftsrecht (ILR), in diesem Jahr zum Thema „Das Recht des Weinbusiness – Das Recht des vor- und nachgelagerten Bereichs im Weinbau“, auf dem Weingut Karl Veit in Osann-Monzel statt. Insbesondere die zeitliche und örtliche Kontinuität der Tagung führte in den vergangenen Jahren zu einem stetigen Teilnehmerzuwachs. In diesem Jahr waren es somit 104 Teilnehmer, bestehend aus Winzern, Anwälten, Önologen sowie Universitätsmitgliedern (Professoren, Doktoranden und Studierende). Über die vergangenen Jahre hat sich die Veranstaltung fest etabliert und unter anderem zu einem kleinen Branchentreff entwickelt.

Die Tagung fand erneut mit finanzieller Förderung durch die Landwirtschaftliche Rentenbank statt.

1) *Szolnoki*, Der Einfluss der äußeren Produktgestaltung auf die Kaufbereitschaft, 2007.

A. Das Konzept des Wein-Business ist nach wie vor wettbewerbsfähig

Die Tagung eröffnete mit einem Vortrag zum Thema „Wein-Business – Ein Konzept auf dem Prüfstand“ Prof. Dr. José Martínez in seiner Funktion als Direktor des ILR. Darin stellte er die Kompatibilität des Konzepts Business mit dem Weinbau in Frage. Der Weinbau auf der einen Seite sei geprägt von der Liebe des Winzers und dessen handwerklicher Arbeit, auf der anderen Seite sei der Winzer jedoch auch Unternehmer, eben „Business-man“. Der Begriff des Wein-Business sei ein Neologismus, in Ableitung vom Begriff des Agri-Business, der seinen Ursprung in der Agrarökonomie habe. Das Agri-Business umfasst die vor- und nachgelagerten Bereiche der Landwirtschaft, also die gesamte Wertschöpfungskette. In Anlehnung daran umfasse das Wein-Business die gesamte Wertschöpfungskette des Weinbaus. Eine Begriffsfindung sei schon allein aufgrund der Integration des Weinrechts, gerade auf europäischer Ebene, mit dem allgemeinen Agrarrecht notwendig. Zum Eingrenzen und Auffinden weinrechtlicher und bautechnischer Besonderheiten, die unter anderem dem Leben und Arbeiten der Winzer sowie der Produktionstechniken im Weinbau zuzuschreiben seien, müssten die Randbereiche des allgemeinen Agrarrechts abgeklopft werden.

B. Das Wein-Sonderrecht schadet dem guten Ruf der Weinregionen nicht (sondern hilft)

Nach der Eröffnung der Tagung durch Prof. Dr. José Martínez richtete sich Norbert Schindler, MdB, ehemaliger Vizepräsident des Deutschen Bauernverbandes, amtierender Präsident der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und Bewirtschafter eines eigenen Landwirtschafts- und Weinbaubetriebes, mit einem Grußwort an die Teilnehmer der Tagung.

Schindler kritisierte darin die „pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben der Vorschrifts-Republik Deutschland“. Insbesondere die neue Düngeverordnung werde den in der Bevölkerung gefürchteten Strukturwandel noch weiter beschleunigen. Unverständlich sei, dass andere Interessengruppen versuchten, der Landwirtschaft, die ihnen jedoch fremd sei, die Produktionsweisen zu bestimmen. Dies täten sie am Maßstab alter Taten, die über 20 Jahre in der Vergangenheit lägen.

Positiv zu bewerten sei das Wein-Sonderrecht. Dieses schade dem guten Ruf der Weinregionen nicht, sondern helfe. Der Europäische Weinbau stelle Qualitätsregionen in Europa hervor, die ungleich der die anderen Weinbauregionen der Welt keinen Standardwein hervorbrächten.

C. Das neue im Düngerecht ist mitunter lästig, zeitaufwendig und erfordert Einarbeitung

Zum Thema „Das neue im Düngerecht und das Alte (Unbekannte) im Pflanzenschutzrecht“ referierte Rudolf Fietz vom Bayerischen Bauernverband. In einem Überblick über das Düngerecht mit Schwerpunkt auf den Weinbau ging er insbesondere auf die Düngerechtsnovelle ein. Grund für diese sei die unzureichende Umsetzung der Nitratrichtlinie. Als wichtige Neuerungen stufte Fietz die ab 2018 bzw. 2023 vorzulegende Stoffstrombilanz, die Verschärfung der Ordnungswidrigkeiten im Düngerecht, insbesondere die sehr hohen Busgelder, den Datenabgleich mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden sowie das bundesweite Qualitätssicherungssystem ein.

Die notwendigen Änderungen verlangten teilweise große Investitionen, die zu Problemen bei vielen Betrieben führten. So müsse bereits bei Weinbaubetrieben ab 2 ha zwischen der Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat bilanziert und der im Boden verfügbare Stickstoff und Phosphat ermittelt werden, um so den Düngbedarf bestimmen zu können. Ziel sei ein Gleichgewicht zwischen Zu- und

Abfuhr. Die in der Düngerechtsnovelle vorgesehenen umfassenden Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten erforderten eine aufwendige Düngedarfsermittlung unter Angabe des angewendeten Ermittlungsverfahrens. Weiterhin bestehe eine Aufbewahrungspflicht von 7 Jahren, von der es nur geringe Ausnahmen gäbe, zum Beispiel für Betriebe unter 2 ha, die keinen außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger einsetzen.

Fietz kritisierte die Neuerungen als mitunter lästig und zeitaufwendig, sie erforderten zu viel Einarbeitung.

Letztlich ging Fietz noch auf den zivilrechtlichen Immissionsschutz ein: Gem. § 906 BGB bestehe bei Zuführung unabwägbarer Stoffe ein Abwehr- und Unterlassungsanspruch, wenn dadurch ein Grundstückseigentümer in Mitleidenschaft gezogen sei.

In der anschließenden Diskussion zum Vortrag sah Schindler aus der Sicht des Weinbauers der Düngerechtsnovelle gelassen entgegen. Eine dreijährige Bodenuntersuchung müssten die Meisten aktuell ohnehin schon durchführen. Teilnehmer der Tagung Bernd von Garmissen kritisierte das Düngegesetz. Zwar gäbe es Zustimmung in der Bevölkerung zum Pflanzenschutz, aber nur dann, wenn dieser unter Auflagen stattfände. Die Auflagen jedoch trieben den Strukturwandel voran. Frau Prof. Dr. Veit sah den zivilrechtlichen Immissionsschutz gelassen. Natürlich könne über § 906 BGB eine Unterlassung im nächsten Jahr erwirkt werden, ein Ersatz eines entstandenen Schadens richte sich jedoch nach § 823 BGB. Dieser setze anders als § 906 BGB jedoch ein Verschulden voraus. Ein Handeln nach der guten fachlichen Praxis könne jedoch nicht schuldhaft sein. Fietz entgegnete, dass die Rechtsprechung in dieser Frage ganz rigoros sei. Im Abdriften der Pflanzenschutzmittel liege nach Ansicht der Gerichte oft ein Verschulden des Landwirts. Eine weitere Tagungsteilnehmerin merkte zu diesem Thema an, dass das VG Koblenz in einem Urteil kürzlich Rückstände von Pflanzenschutzmitteln im ökologischen Weinbau aufgrund des Nebeneinander von ökologischem und konventionellem Weinbau als normal eingestuft habe.

D. Die Pflanzenschutzgesetzgebung ganz im Zeichen der EU-Harmonisierung

Im nächsten Vortrag gab Dipl. Ing. Ottmar Baus vom Institut für Phytomedizin der Hochschule Geisenheim rechtliche Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Weinbau.

Das Institut für Phytomedizin der Hochschule Geisenheim mache Wirksamkeitsstudien nach den GEP Richtlinien. Ziel seien wissenschaftsbasierte Beiträge zur Verbesserung der Effizienz und Umweltbilanz im Pflanzenschutz wie auch die Implementierung von Bio-Strategien. Die Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts in der EU sei eine Harmonie nur in der Theorie. Mangelndes Vertrauen in die Bewertungen anderer Mitgliedsstaaten, leicht abweichende Sonderanforderungen der einzelnen Mitgliedstaaten und der Antragsstau hinterließen das Zulassungssystem kurz vor dem Kollaps. Auch die fehlende Harmonisierungsbereitschaft und die zögerliche Umsetzung europäischer Leitlinien trügen dazu bei.

Das neue Pflanzenschutzgesetz habe den Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor parasitären (Schadorganismen) und nicht-parasitären Beeinträchtigungen, die Abwendung von Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder anderen Pflanzenschutzmaßnahmen für die Gesundheit von Mensch, Tier und Naturhaushalt entstünden und die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Pflanzenschutzes zum Ziel. Danach dürfe Pflanzenschutz nur unter Anwendung der guten fachlichen Praxis durchgeführt werden. Die Maßnahmen müssen in der Wissenschaft als gesichert gelten, aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt

sein, von der amtlichen Beratung empfohlen werden und den sachkundigen Anwendern bekannt sein. Die gute fachliche Praxis konkretisiere damit die Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes für die Anbaurichtungen.

Pflanzenschutzmittel dürften einzeln oder gemischt nur angewendet werden, wenn sie zugelassen sind. Die Hauptzulassung der Mittel richte sich nach Artikel 29 EU-VO 1107/2009, eine Zulassung für geringfügige Verwendung nach Artikel 51 EU-VO 1107/2009 und eine Genehmigung in einer Notfallsituation für 120 Tage nach Artikel 53, EU-VO 1107/2009 (§ 29 PflSchG). Weiterhin sei eine Anwendung nur gemäß der Gebrauchsanleitung und Anwendungshinweise gegen die genannten Schaderreger zu bestimmten Zeiten in den genannten Kulturen zulässig. Insbesondere erfordere dies die Abdriftvermeidung, die Herbizidanwendung nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Anpassungen bei der Applikationstechnik (Geräteeinstellungen, Art der Düsen, Fahrgeschwindigkeit), Einhaltung von Wartezeiten, eine Nichtüberschreitung der maximalen Anzahl der in der Zulassung produktbezogen festgelegten Anwendungen, die Beachtung der Nebenwirkungen auf Nichtzielorganismen sowie der Raubmilben- und Bienengefährdung der Pflanzenschutzmittel.

E. Die Unfallhäufigkeit im Weinbau beträgt 6,6% und damit erheblich weniger wie in anderen klassischen landwirtschaftlichen Berufen

In seinem Vortrag erläuterte Dr. Erich Koch von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in Kassel Rechtsfragen zur Sozialversicherung.

Die SVLFG als berufsständischer Sozialversicherungsträger in der Landwirtschaft (LSV) sei gemäß Art. 1 § 1 S. 1 LSV-NOG eine bundsunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie sei gemäß Art. 1 § 2 LSV-NOG zuständig für die Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV), der Alterssicherung der Landwirte (AdL), der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) sowie der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung (LPV). Sie biete Agrarsozialrecht aus einer Hand.

Das Sonderrecht der LUV werde durch die §§ 2, 4, 54, 55a, 93, 123, 124, 182, 183, 197 SGB VII ausgeprägt, die AdL sei im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte spezialkodifiziert. Hauptaufgaben seien Geldleistungen in Form von Renten sowie medizinische Reha unter der Besonderheit der Hofabgabeverpflichtung. Die LKV habe mit §§ 37 ff. KVLG 1989 eigenständige Regelungen für das Beitragsrecht, ansonsten werde überwiegend auf das SGB V verwiesen. Die LPV letztlich sei vollständig allgemeinrechtlich im SGB XI kodifiziert.

Damit sei das Agrarsozialrecht ein Verweisungsrecht in Bezug auf das Verfahren und weite Teile des Leistungswesens, Sonderrecht in Bezug auf das Beitragswesen und partiell Sonderrecht in Bezug auf die Selbstverwaltung. Besonderheiten seien das Verbundsystem und die Unternehmer(pflicht)versicherung. Problematisch seien die nicht kongruenten Versichertenkreise.

Die SVLFG sei (auch) für den Weinbau zuständig. Es gäbe keine „Mindestgröße“ oder Anforderungen an eine Gewerbsmäßigkeit für das Vorliegen eines Weinbauunternehmens. Bereits ab einer Weinbaufläche von 100 qm sei eine Mitgliedschaft und Beitragspflicht festzustellen. Die Leistungsansprüche seien mit denen größerer Unternehmen vergleichbar (ausgenommen Betriebs-/Haushaltshilfe und Verletztengeld).

Koch ging auch auf das Gesundheits- und Präventionsrecht ein. Das Präventionsrecht sei zunächst allgemeines Sozialversicherungsrecht. Die SVLFG sei einer von 4 Trägern der nationalen Präventionskonfe-

renz. So biete die SVLFG unter anderem gemäß § 45 SGB XI mögliche Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen an, denn in Familienbetrieben würde vermehrt die Pflege alter Leute Zuhause und nicht im Altenheim stattfinden. Ebenfalls Bestandteil seien Seminare zur Betriebsübergabe gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 1 und § 23 Abs. 1, 2 SGB VII, denn die (Nicht-)Regelung der Betriebsübergabe hätte oft großen Einfluss auf die Gesundheit. Auch die Sturzprävention – „Trittsicher durchs Leben“ nach §§ 20 Abs. 1, 4 Nr. 2 i.V.m. 20a SGB V sei fester Bestandteil der Prävention. Sie bestehe aus Trittsicher-Bewegungskursen, Untersuchung der Knochengesundheit und thematisiert die Sicherheit rund um Haus und Hof.

F. Unterschiedliche Schutzbestimmungen auf nationaler und europäischer Ebene sind ein Problem

Wolfgang Haupt, Mitarbeiter des Weinrechtskommentars Koch/Eichele aus Königswinter, referierte zum rechtlichen Schutz geographischer Angaben für deutsche Weine. Dabei gab er einen Rückblick auf die Regelungshistorie von Herkunftsbezeichnungen und ging dabei insbesondere auf Lagenamen und deren geschichtliche Entwicklung ein. Haupt erläuterte die Schutzmöglichkeiten sowie die Bedeutung der unterschiedlichen Schutzbestimmungen. Wichtig sei insbesondere die Mitwirkung bei deren Festsetzung. Sie dienten der Bekämpfung des Fehlgebrauchs.

Als schützende Rechtsvorschriften identifizierte Haupt das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, das Warenbezeichnungsgesetz vom 12. Mai 1894, das Weingesetz vom 7. April 1909, das Weingesetz vom 14. Juli 1971 und schließlich die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Als problematisch stufte Haupt die unterschiedlichen Schutzbestimmungen auf nationaler und europäischer Ebene ein, sah aber auch eine Möglichkeit zur Löschung des nationalen Schutzes bei vollständiger Identität.

G. Die Lissabonisierung des Weinrechts

Im Anschluss ging Dr. Michael Köhler vom Referat „Wein, Bier, Getränkewirtschaft“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft auf die aktuelle (Wein-)Rechtsweltentwicklung in der EU und im Bund ein. Auf EU-Ebene finde aktuell eine Reform der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse statt. Diese sogenannte „Recast“-VO habe die Lissabonisierung, d.h. die Vereinfachung sowie Vereinheitlichung des Weinrechts zum Ziel.

Auf Bundesebene sei sowohl seit 04.07.17 das Gesetz zur Änderung weinrechtlicher und agrarmarktstrukturrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 2017 in Kraft, ebenso wie die Verordnung zur Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung und zur Aufhebung der Milch Sachkunde Verordnung vom 4. Juli 2017 (in Kraft seit 6. Juli 2017). Gegenwärtig diskutiert werde auch eine Reform des Wein Gesetzes. Kernpunkte dabei seien die Begrenzung der Neuanpflanzung, die Begrenzung des Hektarertrages für Deutschen Wein auf 200 hl, eine Länderermächtigung zur Anerkennung von Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen, die Anhebung der Bagatellgrenze für Abgaben an den Deutsche Weinfonds (DWF) sowie die Verkürzung der Fristen für das nationale Vorverfahren.

H. Die Kaufbereitschaft beim Wein hängt nach Verkostung zum Großteil von der Geschmacksbewertung ab

Der nachfolgende Vortrag von Prof. Dr. Gergely Szolnoki vom Institut für Betriebswirtschaft und Marktforschung der Hochschule Gei-

senheim University beleuchtete die Kaufentscheidung von Weinkonsumenten in unterschiedlichen Vermarktungskanälen, also die Frage, auf welchem Weg und wie stark Informationen die Wein-kauf-Entscheidung beeinflussen.

Gegenüber ständen sich auf der einen Seite das Weinangebot mit seiner Vielzahl von Informationen und auf der anderen Seite die Zeit. Problematisch seien oft die große Masse der Informationen und das fehlende Wissen bei der Produktauswahl.

Konsumenten versuchten die Produktbeurteilung zu vereinfachen, u. a. durch (intrinsische und extrinsische) Qualitätssignale.

Bei der Messung der Kaufentscheidung sei das fehlende Vertrauen der Konsumenten in die eigene sensorische Wahrnehmung problematisch. Im Geschäft fände eine Einschränkung auf Basis von Vorentscheidungen (Weinfarbe, Wein-Typ) statt. Die sog. Weißweinstudie von Prof. Szolnoki (1) ergab, dass die Kaufbereitschaft zum Großteil von der Geschmacksbewertung abhängt (60%). Preis (30%), Verpackung bzw. Design der Flasche (5%) und Herkunft des Weines (5%) spielten nur untergeordnete Rollen. Jedoch würde die Geschmacksbewertung beim Weißwein zu einem großen Teil durch Verpackungsdesign (32%) und Marke des Weines (27%) beeinflusst. Beim Rotwein seien Preis (38%) und Farbe (38%) die ausschlaggebenden Kriterien für die Kaufbewertung.

Die Kauf- sowie Zahlungsbereitschaft und auch die sensorische Erwartung bzw. Wahrnehmung des Weins hänge letztendlich von verbalen und nonverbalen Informationen als Qualitätssignal ab. Dabei sei der Einfluss nonverbaler Informationen teilweise größer als der verbaler Informationen. Der Erfolg eines Weins auf dem Markt sei schließlich auch abhängig von Marktumfeld und der Kultur.

I. Die Annahme einer Irreführungsneigung einer Lagebezeichnung erfordert eine Gesamtschau der gesamten Weinflasche.

Im letzten Vortrag des Tages ging Dr. Yorck Schäling vom Rheinland-Pfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau auf vier aktuelle gerichtliche Entwicklungen im Weinrecht ein.

Als stringent und gut begründet ordnete Schäling zunächst die Entscheidung des VG Trier vom 16.06.2016 ein, nach der bei fehlender Irreführungsneigung kein Verstoß gegen § 23 WeinG vorläge. Die Erwartung an den Verbraucher sei eine Gesamtschau der gesamten Flasche. Dies umfasse im Besonderen auch das Studium des Rückseitenetiketts.

Die Entscheidung des VG Mainz 23.02.2017 zur Zuckeranreicherung im Wein sei ebenfalls interessant. Zulässig sei nur eine Süßung mit Traubenmost; die Süßung mit Saccharose sei verboten. Möglich sei jedoch eine Anreicherung. Nach guter fachlicher Praxis sei diese nur dann gegeben, wenn der weit überwiegende Anteil der zugegebenen Saccharose zu Alkohol vergoren werde. Denn die Anreicherung diene per Definition der Erhöhung des Alkoholgehalts, nicht jedoch der geschmacklichen Veränderung. Daher sei sie von der Süßung abzugrenzen.

Richtungsweisend sei die Entscheidung des VG Koblenz vom 15.03.2017 zur Vermarktung als Bio-Wein. Danach sei eine ökologisch-biologische Produktion nur dann nicht gewährleistet, wenn der Unternehmer andere als die zugelassenen Mittel verwende. Auf eine Verwendung durch den Unternehmer könne insbesondere bei schmalen Flächen jedoch nicht aufgrund von Mittelrückständen im Randbereich geschlossen werden. Diese Entscheidung trägt laut

Schäling der Koexistenz ökologischer und konventioneller Landwirtschaft Rechnung.

Abschließend erörterte Schäling die Entscheidung des VGH München vom 11.05.2017 zu Lagenamen und Ortsbezeichnungen. Die Vorinstanz, das VG Würzburg, hatte unter Berufung auf § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WeinV geurteilt, dass, werde der Lagenname auf dem Schau-Etikett des Weines verwendet, ebenfalls die Ortsbezeichnung auf dem Schau-Etikett geführt werden müsse. Der VGH hätte dies anders gesehen: nach diesem sei die Angabe alleine des Namens der Lage auf dem Vorderetikett zulässig, wenn auf dem Rücketikett der Namen der Lage, der Gemeinde oder der Name des Ortsteils hinzugefügt ist. Hierin liege auch keine Irreführung des Verbrauchers. Die mangelnde Irreführungseignung entnehme der VGH der in Schälings Augen zutreffenden Bewertung, dass die gesamte Etikettierung, also Vorder- und Rückseitenetikett hierfür in den Blick genommen werden müsse. Mache der Verbraucher hiervon Gebrauch, fände dieser auf der Rückseite ohne Weiteres die nach § 39 Abs. 1 S.1 Nr. 2 WeinV gebotene Weinbezeichnung.

J. Zusammenfassende Bewertung

Die zusammenfassende Bewertung der Veranstaltung übernahm Prof. Dr. Babara Veit. Dabei lobte sie die sachkundige Einführung in die entsprechende Rechtsmaterie, die eindrücklichen Perspektiven und praktischen Strategien der Referenten sowie den umfassenden Überblick, den die Vorträge des 6. Monzeler Weinrechtstages zum Thema „Das Recht des Weinbusiness“ lieferten. Sie resümierte: „Früher war der Wein ein Gott, heute ist er Verwaltungs- und gerne ein Regulierungsobjekt“ und rief zum Abschluss dazu auf, im Nachgang zur Tagung das Produkt selbst im Mittelpunkt zu halten.

Überführung der Geobasisdaten auf das neue amtliche Lagebezugssystem ETRS89/UTM – Neue Koordinaten für das Land Baden-Württemberg

Die Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg stellt zum Jahreswechsel 2017/18 alle Daten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung auf ein neues Koordinatenreferenzsystem um.

Seither sind die Koordinaten aller Grenzpunkte im Liegenschaftskataster im „Gauß-Krüger-Meridianstreifensystem“ gespeichert. Weil aber alle modernen Satellitenmessverfahren Koordinaten im europaweit geltenden Bezugssystem „ETRS89/UTM“ ausgeben, sind seither bei Vermessungsarbeiten komplizierte Umrechnungen zwischen diesen beiden Systemen erforderlich.

Mit einem komplexen Transformationsverfahren überführt nun die Vermessungsverwaltung alle Daten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung in das neue System „ETRS89/UTM“. Die Lage der Grenzpunkte bleibt selbstverständlich völlig unverändert. Wegen der riesigen Datenmengen können um den Jahreswechsel Verzögerungen bei der Übernahme von Liegenschaftsvermessungen in das Liegenschaftskataster auftreten.

Ab Ende Januar 2018 werden die amtlichen Koordinaten aller Grenzpunkte nur noch in dem neuen System „ETRS89/UTM“ abge-